

13.02.98**AA - In - R - U****Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom
24. September 1996 über das umfassende Verbot von
Nuklearversuchen****A. Zielsetzung**

Der Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verpflichtet die Vertragsstaaten zu den innerstaatlichen Maßnahmen, die erforderlich sind, um ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen. Für Deutschland ergibt sich daraus ein Gebot zur Schaffung von Eingriffsermächtigungen zur Durchführung der im Vertrag vorgesehenen Inspektionen sowie zur Erweiterung des Strafrechts im Hinblick auf Nuklearexplosionen.

B. Lösung

In einem Ausführungsgesetz werden die organisatorischen Regelungen getroffen und die Eingriffsermächtigungen und Mitwirkungspflichten geschaffen, deren es zur Durchführung von Inspektionen bedarf. Ferner wird das Strafgesetzbuch in § 328 um einen Tatbestand erweitert, der sich auf nukleare Explosionen bezieht. Insoweit wird die Geltung des Strafgesetzbuchs auf Auslandstaten Deutscher erstreckt.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 27.03.98

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand sind durch das Gesetz nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen durch das Gesetz voraussichtlich keine Mehrkosten. Sollten dennoch Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen entstehen, werden diese im Rahmen bestehender Haushaltsansätze aufgefangen.

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten. Insbesondere ist nicht damit zu rechnen, daß den auf Grund der nach Artikel 1 § 7 des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung zuständigen Landesbehörden zusätzliche Kosten für Meldungen über chemische Explosionen in der im Vertrag genannten Größenordnung von 300 Tonnen TNT-Äquivalent und mehr entstehen. Die zuständigen Länderbehörden verfügen auf Grund einschlägiger Anzeigepflichten nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz bereits über die entsprechenden Daten. Darüber hinaus hat es in der Bundesrepublik Deutschland Sprengungen in der vorgenannten Größenordnung in der Vergangenheit nicht gegeben und sind solche auch in Zukunft nicht zu erwarten, so daß in der Praxis Kosten für Meldungen aller Voraussicht nach nicht anfallen.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau und die Umwelt sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Finanziell geringe Belastungen der Wirtschaft können im Rahmen der Duldung von Inspektionen entstehen, mit deren Durchführung in Deutschland allerdings kaum zu rechnen sein wird.

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

13.02.98

AA - In - R - U

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom
24. September 1996 über das umfassende Verbot von
Nuklearversuchen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (212) - 378 50 - Te 8/98 (NA 1)

Bonn, den 13. Februar 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

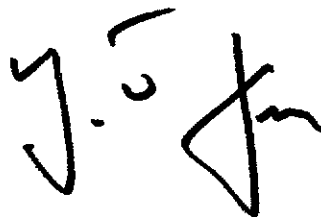
Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes den
von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag
vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot
von Nuklearversuchen

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig, weil die Erfüllung zahlreicher
Verpflichtungen aus dem Vertrag nur auf Grund der im Ausführungsgesetz
enthaltenen gesetzlichen Regelungen möglich ist.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. S. Jm' or similar, written in a cursive style.

Fristablauf: 27.03.98

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG.

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom
24. September 1996 über das umfassende Verbot von
Nuklearversuchen**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Ausführungsgesetz zum Nuklearversuchsverbotsvertrag (UVNVAG)

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. Vertrag: der Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einschließlich der gemäß Artikel 2 des Gesetzes zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen durch Rechtsverordnung in Kraft gesetzten Modifikationen;
2. Organisation: die nach Artikel II des Vertrags errichtete Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen;
3. Inspektionsgruppe: die von der Organisation mit der Durchführung einer Inspektion beauftragte Gruppe von Inspektoren und Inspektionsassistenten;
4. Inspektionsauftrag: der der Inspektionsgruppe vom Generaldirektor der Organisation nach Artikel IV Abs. 54 des Vertrags erteilte Auftrag zur Durchführung einer bestimmten Inspektion;
5. Inspektionsstätte: Grundstücke oder Räume in dem Gebiet, in dem eine Inspektion nach Artikel IV des Vertrags durchgeführt wird;

6. Beobachter: der Vertreter eines ersuchenden Vertragsstaates oder eines dritten Vertragsstaates, der zur Teilnahme an einer Inspektion nach Artikel IV Abs. 61 des Vertrags zugelassen ist,
7. Verpflichteter: Wer Inspektionen nach § 3 zu dulden oder nach § 4 mitzuwirken hat.

§ 2

Begleitgruppe

(1) Inspektionen nach Artikel IV des Vertrags finden nur in Anwesenheit einer Begleitgruppe statt. Bei Inspektionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung wird die Begleitgruppe vom Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, im übrigen von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe gestellt. Der Begleitgruppe können Vertreter anderer Bundesbehörden angehören.

(2) Der Leiter der Begleitgruppe hat sich dem Verpflichteten gegenüber auszuweisen. Er trifft die zur Durchführung der Inspektion erforderlichen Anordnungen, insbesondere solche zur Durchsetzung der in den §§ 3 und 4 genannten Befugnisse und Mitwirkungsrechte. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen nach Satz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Dem Auswärtigen Amt wird vor der Entscheidung über den Widerspruch Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(3) Die Begleitgruppe hat die schutzwürdigen Interessen des Verpflichteten sowie der sonst betroffenen Personen zu berücksichtigen, soweit dies nach den Umständen möglich ist. Dies gilt insbesondere in bezug auf Maßnahmen zum Schutz sicherheitsempfindlicher Einrichtungen und Orte oder vertraulicher Informationen gemäß den im Vertrag genannten Bestimmungen.

(4) Der Verpflichtete trägt die ihm aus der Durchführung der Inspektionen entstehenden Kosten selbst, wenn sie nicht nach den Bestimmungen des Vertrags erstattet werden.

§ 3

Inspektionsbefugnisse

(1) Soweit es zur Durchführung von Inspektionen nach Artikel IV des Vertrags erforderlich ist, ist die Inspektionsgruppe befugt, nach entsprechender Anordnung

1. Grundstücke und Räume während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen, sofern die betroffenen Räume nicht dem Wohnen dienen,

2. Grundstücke und Räume, sofern die betroffenen Räume nicht dem Wohnen dienen, auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu betreten und zu besichtigen,
3. Grundstücke, Räume oder Wohnungen nach richterlicher Anordnung oder bei Gefahr im Verzug nach Anordnung des Leiters der Begleitgruppe zu durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln für einen Verstoß gegen Artikel I des Vertrags führen wird,
4. die nach dem Vertrag zugelassene Ausrüstung zu benutzen,
5. den Verpflichteten und dessen Personal zu befragen,
6. Standortbestimmungen, Messungen, Kartierungen, Aufnahmen oder Beobachtungen unter Nutzung der zugelassenen Ausrüstung vorzunehmen,
7. Proben innerhalb der Inspektionsstätte zu entnehmen und zu analysieren oder Proben zur Analyse in von der Organisation festgelegte Laboratorien außerhalb des Inspektionsgebiets weiterzugeben,
8. seismologische Untersuchungen und Überwachungen vorzunehmen,
9. Bohrarbeiten zur Gewinnung radioaktiver Proben durchzuführen.

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird in den Fällen des Satzes 1 Nr.2 und 3 eingeschränkt. Die richterliche Anordnung nach Satz 1 Nr. 3 ergeht durch das Landgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Eine Person, die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Fragen zu beantworten hat, kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Sie ist über das Recht zur Verweigerung der Aussage zu belehren.

(3) Der Beobachter hat das Recht, die Inspektionsgruppe während der Inspektion zu begleiten, soweit es der Leiter der Begleitgruppe gestattet.

§ 4

Mitwirkungspflichten

Der Verpflichtete hat die Inspektionsgruppe und die Begleitgruppe bei der Durchführung der in Inspektionen zu unterstützen, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen nach Artikel IV des Vertrags in Verbindung mit Teil II des Protokolls zum Vertrag erforderlich ist. Er hat

1. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe einen Inspektionsbeauftragten zu benennen, der befugt ist, alle zur Durchführung der Inspektion erforderlichen betriebsinternen Anweisungen zu geben und Entscheidungen im Namen des Verpflichteten gegenüber dem Leiter der Begleitgruppe und der Inspektionsgruppe zu treffen, und der für die Erfüllung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz Sorge zu tragen hat,
2. auf Verlangen des Leiters der Begleitgruppe die Inspektionsgruppe in die Inspektionsstätte einzuweisen,
3. der Inspektionsgruppe durch Vorlage geeigneter Unterlagen oder auf sonstige Weise darzulegen, daß Teile und Gegenstände der Inspektionsstätte, zu denen während der Inspektion kein Zugang gewährt wurde, nicht für nach dem Vertrag verbotene Zwecke verwendet wurden oder werden,
4. zur Klärung von Zweifelsfragen beizutragen.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 und 4 kann er die Mitwirkung verweigern, wenn er sich hierdurch selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Er ist über sein Recht zur Verweigerung der Mitwirkung zu belehren.

§ 5

Durchführung von Inspektionen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Befugnisse und Mitwirkungspflichten nach den §§ 3 und 4 sowie des Verwaltungsverfahrens zur Durchführung der Inspektionen regeln.

§ 6

Haftung

(1) Wird jemand durch ein Mitglied der Inspektionsgruppe oder einen Beobachter geschädigt, haftet für diesen Schaden die Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften und Grundsätzen des deutschen Rechts, die anwendbar wären, wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Satz 1 ist auf Schäden, die von einem Mitglied der Inspektionsgruppe oder einem Beobachter außerhalb der Inspektionstätigkeit verursacht werden, sinngemäß anzuwenden.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative bei den regional zuständigen Wehrbereichsverwaltungen, im übrigen bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

§ 7

Meldepflichten

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung der Verpflichtungen zur vertrauensbildenden Zusammenarbeit mit der Organisation nach Artikel IV Abs. 68 des Vertrags in Verbindung mit Teil III des Protokolls zum Vertrag chemische Explosionen in der Bundesrepublik Deutschland durch die zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe zu melden sind, und welche Angaben dabei zu machen sind.

§ 8

Übermittlung und Geheimhaltung von Daten

(1) Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe übermittelt dem Auswärtigen Amt über das Bundesministerium für Wirtschaft die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 7 gemeldeten oder erhobenen Daten, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist.

(2) Der Leiter der Begleitgruppe übermittelt dem Auswärtigen Amt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative über das Bundesministerium der Verteidigung, im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 zweite Alternative über das Bundesministerium für Wirtschaft alle

der Begleitgruppe im Verlauf einer Inspektion bekanntgewordenen Daten, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist.

(3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Behörden dürfen die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes und der zu diesen erlassenen Rechtsverordnungen bekanntgewordenen Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden übermitteln, soweit dies zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Vertrag oder zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder von anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(4) Das Auswärtige Amt darf

1. die ihm nach Absatz 1 übermittelten Daten an die Organisation übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist,
2. die ihm von der Organisation mitgeteilten Daten, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Behörden übermitteln, soweit dies erforderlich ist,
 - a) um diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Überprüfung der Einhaltung des Vertrags durch die Vertragsstaaten zu ermöglichen oder
 - b) zur Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder von anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung.

(5) Die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Behörden dürfen die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt worden sind. Sie haben die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Daten einzuhalten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 4 Satz 1 die Inspektionsgruppe oder die Begleitgruppe nicht unterstützt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe.

§ 10

Strafvorschriften

(1) Wer vorsätzlich eine in § 9 Abs. 1 bezeichnete Handlung begeht, die geeignet ist, die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich zu gefährden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Artikel 2

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

"11a. Straftaten nach § 328 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 4 und 5, auch in Verbindung mit § 330, wenn der Täter zur Zeit der Tat Deutscher ist,".

2. § 328 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Nummer 1 das Wort "oder" und in Nummer 2 der Punkt jeweils durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

3. eine nukleare Explosion verursacht oder

4. einen anderen zu einer in Nummer 3 bezeichneten Handlung verleitet oder eine solche Handlung fördert."

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Taten nach Absatz 2 Nr. 4."

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tage in Kraft, an dem der Vertrag vom 24. September 1996 über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen nach seinem Artikel XIV in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens des in Absatz 1 Satz 2 genannten Vertrags ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel III Abs. 1 des Vertrags verpflichtet die Vertragsstaaten, die notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu treffen. Das Ausführungsgesetz dient der Umsetzung dieser Verpflichtungen. Nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) sind nach dem Vertrag untersagte Versuchsexplosionen von Kernwaffen bereits verboten. Dementsprechend bedürfen nur noch solche Vertragsteile der innerstaatlichen Umsetzung, die über die Regelungen des KWKG hinausgehen, insbesondere die Teile des Verifikationssystems nach Artikel IV des Vertrags, deren Umsetzung Rechte Dritter berühren. Dies sind Inspektionen vor Ort und vertrauensbildende Maßnahmen nach Artikel IV des Vertrags.

Artikel 1 dient der Umsetzung der Inspektionsbestimmungen und der vertrauensbildenden Maßnahmen. Mit den §§ 2 bis 5 des Ausführungsgesetzes zum Nuklearversuchsverbotsvertrag werden die Inspektionsbestimmungen des Vertrags umgesetzt. Sie enthalten eine Regelung der Stellung und Anordnungsbefugnisse der nationalen Begleitgruppe (§ 2), der Befugnisse der internationalen Inspektionsgruppe (§ 3), einen Katalog von Mitwirkungspflichten des Inspektionspflichtigen (§ 4) sowie eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelheiten der Befugnisse und Mitwirkungspflichten und des Inspektionsverfahrens (§ 5).

Der Umsetzung der Bestimmungen des Vertrags zu vertrauensbildenden Maßnahmen dient die Verordnungsermächtigung zur Regelung von Meldepflichten über chemische Explosionen (§ 7).

Im übrigen enthält Artikel 1 eine Haftungsregelung für durch die internationale Inspektionsgruppe oder den Beobachter verursachte Schäden (§ 6), eine Regelung des Umgangs mit im Rahmen des Verifikationssystems relevanten Daten (§ 8) sowie Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 9 und 10).

Artikel 2 sieht zur vollständigen Umsetzung des Verbots von Nuklearversuchen nach Artikel I in Verbindung mit Artikel III Abs. 1 des Vertrags eine Änderung der §§ 5 und 328 des Strafgesetzbuches vor.

Das Ausführungsgesetz ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmungsbedürftig, da es Bestimmungen verfahrensregelnden Inhalts enthält, von denen auch Landesbehörden betroffen sind.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I

(Ausführungsgesetz zum Nuklearversuchsverbotsvertrag - UVNVAG)

Zu § 1

§ 1 enthält die zur Anwendung des Gesetzes erforderlichen Begriffsbestimmungen. Nummer 1 (Vertrag) stellt klar, daß nicht nur der Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens, sondern auch die im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren nach Artikel VII Abs. 7 und 8 des Vertrags beschlossenen und durch Rechtsverordnung nach Artikel 2 des Vertragsgesetzes umgesetzten Modifikationen von den Bestimmungen des Ausführungsgesetzes erfaßt werden.

Die Begriffsbestimmungen in Nummer 2 bis 6 orientieren sich an den folgenden Bestimmungen des Vertrags: Nummer 2 an Artikel II Abs. 1 des Vertrags, Nummer 3 an Artikel IV Abs. 53 des Vertrags in Verbindung mit Teil II Abs. 14 des Protokolls zum Vertrag, Nummer 4 an Artikel IV Abs. 54 des Vertrags in Verbindung mit Teil II Abs. 42 des Protokolls zum Vertrag, Nummer 5 an Artikel IV Abs. 56 des Vertrags in Verbindung mit Teil II Abs. 42 des Protokolls zum Vertrag, Nummer 6 an Artikel IV Abs. 61 des Vertrags.

zu § 2

In § 2 wird die zentrale Rolle, die der Begleitgruppe bei der Durchführung von Inspektionen zukommt, festgelegt. Während das Verhältnis der Inspektionsgruppe zum Vertragsstaat im Vertrag auf völkerrechtlicher Ebene seine Regelung findet, wird hier das Verhältnis zwischen Inspektionsgruppe, der Begleitgruppe und dem Verpflichteten bei der Durchführung von Inspektionen geregelt. Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, daß die Begleitgruppe für die Inspektionsgruppe der zuständige Ansprechpartner ist. Darüber hinaus kommt der Begleitgruppe die Aufgabe zu, alle zur Durchführung der Inspektion nach den Bestimmungen des Vertrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Begleitgruppe hat außerdem die Interessen des Vertragsstaats wahrzunehmen, zu denen auch die nach dem Vertrag schutzwürdigen Interessen des Inspektionspflichtigen gehören.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 finden Inspektionen und Untersuchungen grundsätzlich nur in Anwesenheit einer Begleitgruppe statt, die als Bindeglied zwischen der Inspektionsgruppe und dem Inspektionspflichtigen fungiert. Hiermit wird von dem in Teil II Abs. 61 Buchstaben b und c des Protokolls zum Vertrag enthaltenen Recht Gebrauch gemacht.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmt die Zuständigkeit zur Bestimmung der Mitglieder der Begleitgruppe, die bei Inspektionen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der

Verteidigung dem Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr, in allen anderen Fällen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe obliegt.

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 trifft der Leiter der Begleitgruppe die zur Durchführung der Inspektion erforderlichen Anordnungen. Diese Vorschrift ist erforderlich, weil die Inspektionsgruppe keine Anordnungsbefugnis gegenüber dem Verpflichteten besitzt. Der Inspektionsgruppe selbst sind nach dem Vertrag keine hoheitlichen Rechte übertragen worden. Der Leiter der Begleitgruppe setzt also die Ersuchen der Inspektionsgruppe durch einzelne Anordnungen um. Die Anordnungen sind nach Satz 3 sofort vollziehbar, um zu verhindern, daß durch die Einlegung von Rechtsbehelfen die Durchführung der Inspektion verzögert oder binnen der Inspektionsfristen verhindert und damit möglicherweise ihr Ergebnis beeinflußt wird. Das Interesse an der reibungslosen Durchführung einer Inspektion und damit an der Erfüllung vertraglicher Pflichten überwiegt in diesem Fall das dagegen abzuwägende Interesse des Verpflichteten an einer aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfs. Satz 4 dient dazu, im Widerspruchsverfahren auch außenpolitische Belange zur Geltung zu bringen, und trägt hierdurch zu einer einheitlichen Auslegung des Vertrags bei.

§ 2 Abs. 3 stellt klar, daß die Begleitgruppe und deren Leiter nicht nur die Interessen der Inspektionsgruppe gegenüber dem Verpflichteten durchsetzen, sondern daß sie auch dafür verantwortlich sind, daß die zugunsten des Verpflichteten geltenden Vorschriften von der Inspektionsgruppe eingehalten werden. Hierzu gehört beispielsweise die Verpflichtung der Inspektionsgruppe nach Teil II Abs. 58 des Protokolls zum Vertrag, bei Inspektionen das Inspektionsgebiet möglichst wenig zu stören.

§ 2 Abs. 4 bestimmt, daß der Inspektionspflichtige die ihm aus der Durchführung der Inspektion entstehenden Kosten selbst zu tragen hat, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Vertrags erstattet werden. Teil II Abs. 12 in Verbindung mit Absatz 11 des Protokolls sieht beispielsweise die Erstattung der Kosten für Bereitstellung von Arbeitsräumen und Kommunikationsmittel für die Inspektionsgruppe vor.

Zu § 3

§ 3 regelt die Rechte der Inspektionsgruppe, insbesondere Betretungs-, Besichtigungs- und Durchsuchungsrechte, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der in Artikel IV in Verbindung mit Teil II des Protokolls zum Vertrag vorgesehenen Inspektionen zu gewährleisten. Inspektionen vor Ort nach Artikel IV des Vertrags dienen der Klärung von Fragen über die mögliche Nichteinhaltung des Vertrags und können grundsätzlich an jedem Ort vorgenommen werden. Teil II des Protokolls zum Vertrag enthält Vorgaben, in welchem Umfange die Duldung von Inspektionen vor Ort nach Artikel IV des Vertrags erforderlich ist.

Die Formulierung "ist befugt" ist nicht im Sinne eines supranationalen Hoheitsverhältnisses zu verstehen. Vielmehr kann die Inspektionsgruppe ihre Befugnisse gegenüber den Inspektionsverpflichteten oder Dritten nur nach Maßgabe der vom Leiter der Begleitgruppe nach § 2 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Anordnungen ausüben, gegen die innerstaatliche Rechtsbehelfe möglich sind.

Nach § 3 Abs. 1 dürfen zur Durchführung von Inspektionen Grundstücke und Räume einschließlich Wohnraum betreten, besichtigt und durchsucht werden. Hinsichtlich des Umfangs und der Schwere dieser Eingriffe in die Rechte des Inspektionspflichtigen wird eine Abstufung vorgenommen, die sich an den für Ziel und Zweck der Inspektion notwendigen Erfordernissen ausrichtet. In der Regel dürfte das Betreten und die Besichtigung von Grundstücken und Räumen, die nicht dem Wohnen dienen, während der Betriebs- und Geschäftszeiten nach Nr. 1 ausreichen. Nach Nr. 2 ist die Inspektionsgruppe befugt, Grundstücke und Räume, die nicht dem Wohnen dienen, auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Soweit Räume betroffen sind, ist dies nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig.

Durchsuchungen, also das zielgerichtete Suchen nach Beweismitteln für eine Verletzung des Vertrags, sind in Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs. 2 des Grundgesetzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 an eine richterliche Anordnung geknüpft. Die Zuständigkeit für die richterliche Anordnung und die Regelung des Verfahrens ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Satz 3 und 4. Eine Anordnung kann nur ausgesprochen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln für einen Verstoß gegen Artikel I des Vertrags führen wird. Bei Artikel I handelt es sich um eine Kernbestimmung des Vertrags, die insbesondere durch § 19 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) sowie § 328 des Strafgesetzbuches (StGB) in der in Artikel 2 dieses Gesetzes vorgeschlagenen Fassung strafbewehrt ist. Bei Gefahr im Verzug entscheidet der Leiter der Begleitgruppe. Ziel und Zweck der Inspektion nach Artikel IV des Vertrags ist die Klärung des Verdachts einer Verletzung des Vertrags (Artikel IV Abs. 35). Der Inspektionsauftrag erstreckt sich nicht auf Ermittlungen zur Klärung nationaler strafrechtlicher Verantwortung.

Als weitere Befugnisse der Inspektionsgruppe sind vorgesehen die Benutzung von nach dem Vertrag zugelassener Ausrüstung (Artikel IV Abs. 57 Satz 2 des Vertrags in Verbindung mit Teil II Abs. 37 und 94 des Protokolls); Standortbestimmungen, Messungen, Kartierungen, Aufnahmen und Beobachtungen vorzunehmen (Teil II Abs. 69 Buchstaben a, b, c und g sowie Absätze 79 und 80 des Protokolls); Proben zu entnehmen und zu analysieren (Teil II Absatz 69 Buchstabe d sowie Absätze 97 und 98 des

Protokolls); seismologische Untersuchungen und Überwachungen vorzunehmen (Teil II Absatz 69 Buchstaben e und f des Protokolls) sowie Bohrarbeiten durchzuführen (Artikel IV Abs. 19 Buchstabe d und Absatz 48 in Verbindung mit Teil II Abs. 69 Buchstabe h und Absatz 70 des Protokolls). Die Befugnis zur Befragung des Inspektionspflichtigen und seines Personals nach § 3 Absatz 1 Nr. 4 soll dazu dienen, die Verpflichtung zur Darlegung der Einhaltung des Vertrags (Artikel IV Abs. 57 Satz 1 Buchstabe a, Abs. 60 des Vertrags und Teil II Absatz 61 Buchstabe g und Abs. 88 Buchstabe b des Protokolls) zu erfüllen, sofern der Leiter der Begleitgruppe diese Verpflichtung ohne Darlegungen des Verpflichteten und dessen Personal nicht erfüllen kann.

Das Auskunftsverweigerungsrecht des § 3 Abs. 2 trägt dem strafprozeßualen Grundsatz Rechnung, daß niemand verpflichtet ist, sich selbst durch aktives Tun strafrechtlich zu belasten.

§ 3 Abs. 3 regelt die Pflicht zur Duldung der Begleitung der Inspektionsgruppe durch den Beobachter. Der Vertragsstaat soll nach Artikel IV Abs. 61 Satz 1 Buchstabe d des Vertrags grundsätzlich Beobachtern die Teilnahme an Inspektionen ermöglichen. Der Leiter der Begleitgruppe kann den Zugang des Beobachters nach Artikel IV Abs. 61 Satz 1 Buchstabe c des Vertrags in Verbindung mit Teil II Abs. 65 des Protokolls eingrenzen.

Zu § 4

Die Mitwirkungspflichten des zur Unterstützung von Inspektionen Verpflichteten (§ 1 Nr. 7) sind in § 4 geregelt.

Nach § 4 Satz 2 Nr. 1 hat er auf Verlangen einen Inspektionsbeauftragten zu benennen, der dem Leiter der Begleitgruppe als Ansprechpartner dienen soll. Zur Sicherung der Durchführung der Anordnungen des Leiters der Begleitgruppe muß der Inspektionsbeauftragte innerhalb des Betriebes eine Stellung innehaben, die es ihm erlaubt, alle zur Durchführung der Inspektion erforderlichen betriebsinternen Anweisungen zu erteilen und alle für den Verpflichteten gegenüber der Begleit- und Inspektionsgruppe erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Er ist verantwortlich für die Erfüllung der Duldungs- und Mitwirkungspflichten durch den Verpflichteten. Die Benennung eines Inspektionsbeauftragten wird regelmäßig nur bei Betrieben verlangt werden, bei denen eine Inspektion nach Artikel IV stattfindet. Soweit eine Inspektion an einem anderen Ort stattfindet, beispielsweise auf einem größeren Privatgrundstück, was in der Praxis kaum vorkommen wird, wird der Inhaber des Grundstücks in aller Regel die sonst dem Inspektionsbeauftragten obliegenden Verpflichtungen erfüllen. In diesen Fällen besteht für die Benennung des Inspektionsbeauftragten kein Bedürfnis.

§ 4 Satz 2 Nr. 2 bis 4 begründet die Mitwirkungspflichten, die nach Teil II des Protokolls erforderlich sind, um die Durchführung von Inspektionen sicherzustellen.

Satz 3 enthält entsprechend § 3 Abs. 2 ein Mitwirkungsverweigerungsrecht. Duldungspflichten werden hiervon nicht berührt. Das Mitwirkungsverweigerungsrecht steht immer nur der natürlichen Person zu, die von Strafverfolgung bedroht ist, nicht juristischen Personen. Im Falle der Ausübung dieses Rechts kann es also möglich sein, eine andere Person zur Vornahme der entsprechenden Handlung aufzufordern.

Zu § 5

§ 5 ermächtigt die Bundesregierung, Duldungspflichten, Befugnisse der Inspektionsgruppe sowie das Verfahren zur Durchführung der Inspektionen näher zu regeln. Dies ist erforderlich, weil Einzelheiten des Inspektionsverfahrens erst nach Inkrafttreten des Vertrags in dem durch die Vorbereitungskommission zu entwickelnden und von der Konferenz der Vertragsstaaten zu genehmigenden Arbeitshandbuch für Inspektionen festgelegt werden (Artikel II Abs. 26 Buchstabe h i.V.m. Teil II Abs. 13 des Protokolls). Der Verordnungsgeber wird damit in die Lage versetzt, Einzelheiten der bereits im Gesetz normierten Pflichten zu definieren.

Zu § 6

§ 6 regelt die Haftung der Bundesrepublik Deutschland für Schäden, die ein Mitglied der Inspektionsgruppe oder ein Beobachter während oder außerhalb einer Inspektion verursachen. Es gelten die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des deutschen Staatshaftungsrechts. Die Regelung ist dem § 14 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen -CWÜAG-vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954 ff (S. 1958)) nachgebildet.

Zu § 7

§ 7 dient der Umsetzung der Verpflichtung des Vertragsstaates zu vertrauensbildenden Maßnahmen nach Artikel IV Abs. 68 des Vertrags in Verbindung mit Teil III Abs. 1 und 2 des Protokolls zum Vertrag. Danach wird der Vertragsstaat aufgefordert, chemische Explosionen einer Größenordnung von zur Zeit 300 Tonnen TNT- Äquivalent und mehr an die Organisation zu melden, um zur rechtzeitigen Bereinigung aller Bedenken über die Einhaltung des Vertrags beizutragen, die sich aus möglichen Fehlinterpretationen der Verifikationsdaten in Zusammenhang mit chemischen Explosionen ergeben könnten. Um

die notwendigen Daten zu erlangen, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu bestimmen, daß die nach § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 13.09.1976 (BGBl I S. 2737) zuständigen Landesbehörden der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) die nach Teil III des Protokolls zum Vertrag erforderlichen Angaben über chemische Explosionen machen. Die zuständigen Landesbehörden verfügen auf Grund der Anzeigepflichten nach der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3.SprengV) vom 23.6.1978 (BGBl I S. 783) über die nach Teil III des Protokolls zum Vertrag zu meldenden Daten. Die BGR übermittelt die ihr von den zuständigen Landesbehörden zugegangenen Angaben dann gemäß § 8 Abs. 1 an das Auswärtige Amt, das in seiner Funktion als "Nationale Behörde" im Sinne des Artikel III Abs. 4 des Vertrags diese Angaben an die Organisation nach § 8 Abs.4 übermittelt. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit Sprengungen in der im Vertrag genannten Größenordnung in Deutschland kaum zu rechnen.

Zu § 8

§ 8 regelt die Übermittlung und Geheimhaltung von Daten und schafft damit die erforderlichen Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Daten, einschließlich personenbezogener Daten, die im Rahmen dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

Gemäß § 8 Abs. 1 übermittelt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe über die Fachaufsichtsbehörde, das Bundesministerium für Wirtschaft, dem Auswärtigen Amt Daten, um es in die Lage zu versetzen, der Organisation die nach dem Vertrag abzugebenden Meldungen zu übermitteln. Hierzu wird das Auswärtige Amt durch § 8 Abs. 4 Nr. 1 ermächtigt. Das für Abrüstung und Rüstungskontrolle federführende Auswärtige Amt ist Nationale Behörde im Sinne des Artikels III Abs. 4 des Vertrags. Es wird nationale Anlaufstelle für alle Verbindungen der Bundesrepublik Deutschland mit der Organisation in Wien und zu anderen Vertragsstaaten sein.

§ 8 Abs. 2 ermächtigt die Begleitgruppe über die jeweilige Fachaufsichtsbehörde dem Auswärtigen Amt im Verlauf der Inspektion bekanntgewordene Daten und Auskünfte zu übermitteln. Dieses wird hierdurch in die Lage versetzt, das Inspektionsergebnis und den Inspektionsbericht auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen.

§ 8 Abs. 3 soll den Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit Daten erhalten, die Möglichkeit geben, diese an andere Behörden zur Überprüfung der im Rahmen der Inspektions- oder Meldeverfahren bekanntgewordenen Daten zu übermitteln. So könnte beispielsweise eine Meldung über eine chemische Explosion mit der Bitte um Überprüfung an die zuständige Überwachungsbehörde oder die im Rahmen einer Inspektion

bekanntgewordene Einfuhr einer genehmigungspflichtigen Ausrüstung an die zuständige Genehmigungsbehörde mit der Bitte um Überprüfung weitergegeben werden.

Nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 darf das Auswärtige Amt die ihm von der Organisation mitgeteilten Daten an andere innerstaatliche Behörden übermitteln. Durch Vergleich der deutschen Erkenntnisse mit denen anderer Vertragsstaaten können eventuelle Verstöße gegen den Vertrag sowohl von deutscher Seite als auch seitens anderer Vertragsstaaten aufgedeckt werden. Soweit nach § 8 Abs. 3 und 4 Nr. 2 eine Übermittlung von Daten zur Verfolgung von Straftaten zulässig ist, ist neben der Verfolgung von Straftaten nach § 10 dieses Gesetzes insbesondere an die Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung nach dem Strafgesetzbuch, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen und dem Außenwirtschaftsgesetz gedacht.

§ 8 Abs. 5 entspricht inhaltlich § 6 Abs. 4 CWÜAG. Er beschränkt zugunsten des Meldepflichtigen und des Inspektionspflichtigen die Zwecke, für die die Daten weitergegeben werden dürfen. Außerdem wird festgestellt, daß die betroffenen Behörden die im Vertrag enthaltenen Bestimmungen zum Schutz vertraulicher Daten einzuhalten haben.

Zu § 9

§§ 9 und 10 sollen in erster Linie gewährleisten, daß die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen nach dem Vertrag in bezug auf die Durchführung der nach dem Vertrag im nichtstaatlichen Bereich zu dulgenden Inspektionen sicherstellen kann.

§ 9 Abs. 1 befaßt sich mit Verstößen gegen die Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Rahmen von Inspektionen.

§ 9 Abs. 3 bestimmt die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe als Verwaltungsbehörde.

Zu § 10

§ 10 stellt Verstöße gegen das Ausführungsgesetz unter Strafe, wenn die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 9 geeignet ist, die auswärtigen Beziehungen erheblich zu gefährden. Die Eignungsklausel entspricht derjenigen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 CWÜAG und bezieht sich nur auf solche Ordnungswidrigkeiten, die ihrem Wesen nach geeignet sind, die auswärtigen Beziehungen erheblich zu gefährden. Hier handelt es sich um die Verletzung von Duldungs- und Mitwirkungspflichten im Zusammenhang mit Inspektionen, deren Erfüllung erforderlich ist, damit die Bundesregierung ihren Vertragspflichten gerecht werden kann. Eine Pflichtverletzung des einzelnen kann hier die

Gefahr einer Verletzung des Vertrags durch den Staat herbeiführen, wenn dieser z.B. nicht in der Lage ist, für die zügige Durchführung einer Inspektion zu sorgen.

§ 10 Abs. 2 begründet die Strafbarkeit des Versuchs. § 10 Abs. 3 stellt fahrlässiges Handeln unter Strafe.

Zu Artikel 2

(Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 - Änderung von § 5

Die neue Nummer 11a in § 5 StGB stellt sicher, daß die sich aus Artikel III Abs. 1 Buchstabe c des Vertrags (Weltweites Verbot von Tätigkeiten im Sinne von Artikel I für Staatsangehörige eines Vertragsstaates) ergebende Verpflichtung zur Erfassung von nach Nummer 2 einschlägigen Auslandstaten Deutscher, auch wenn sie am Tatort (etwa in einem Nichtvertragsstaat) nicht strafbar sind, in vollem Umfang erfüllt wird. Die bestehenden Regelungen des internationalen Strafanwendungsrechts (§ 6 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB, § 21 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen) decken nicht alle Fälle ausreichend ab. Da § 6 Nr. 2 StGB nicht alle schwerwiegenden Fälle erfaßt, bezieht sich die neue Nummer 11a auch auf Fälle des § 328 Abs. 2 Nr. 3 und 4 StGB, bei denen zusätzlich die Voraussetzungen von § 330 StGB i.d.F. des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vorliegen.

Die Verpflichtungen, die sich aus Artikel III Abs. 1 Buchstabe a und b des Vertrags ergeben, werden in strafrechtlicher Hinsicht, soweit sie sich auf natürliche Personen beziehen, durch die §§ 3 und 4 StGB erfüllt. Gegen juristische Personen können bei einschlägigen Verstößen im Rahmen des § 30 OWiG Geldbußen verhängt werden.

Zu Nummer 2 - Änderung von § 328

Mit der Ergänzung von § 328 Abs. 2 StGB werden (in Verbindung mit den einschlägigen Regelungen der §§ 3, 4, 6 Nr. 2, § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB und der neuen Nummer 11a in § 5 StGB) die sich aus Artikel I und III Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen für einen Vertragsstaat über ein Verbot von Nuklearexplosionen an Orten, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen, bzw. darüberhinaus für eigene Staatsangehörige erfüllt. In einem weiten Umfang werden die zu verbietenden Tätigkeiten zwar schon von Strafvorschriften des geltenden Rechts erfaßt (§§ 307, 309 i.d.F. des 6. StrRG, § 328 StBGB, auch i.V. mit Art. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 26. April 1990 (BGBl. II S. 326), §§ 19, 22a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen). Die gleichwohl noch bestehende Lücke soll durch Einführung eines absoluten strafrechtlichen Verbotes in § 328 Abs. 2 StGB geschlossen werden, der bereits - wie auch § 328 Abs. 1 Nr. 1 StGB - abstrakte Gefährdungstatbestände betreffend den illegalen Umgang mit Kernbrennstoffen enthält.

Die neue Nummer 3 in § 328 StGB stellt die vorsätzliche Verursachung einer „nuklearen Explosion“ unter Strafe. In Angleichung an die von § 328 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 StGB erfaßten Fälle wird weitergehend, auch wenn vom Vertrag nicht verlangt, durch § 328 Abs. 3 und 4 StGB generell auch der Versuch und fahrlässiges Handeln mit Strafe bedroht. Die Anlehnung an Artikel I Abs. 1 des Vertrags erlaubt eine Auslegung der neuen Nummer 3 in § 328 Abs. 2 StGB im Sinne des in der Erklärung der Bundesregierung anlässlich der Unterzeichnung des Vertrags am 24. September 1996 zum Ausdruck gebrachten Verständnisses des Vertrags.

In Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel I Abs. 2 des Vertrags wird - in Anlehnung an § 19 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen und § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen - in Nummer 4 auch das Verleiten zu und Fördern einer Handlung im Sinne von Nummer 3 unter Strafe gestellt. Damit sollen vor allem Fälle erfaßt werden, in denen die (etwa im Ausland begangene) Haupttat nicht rechtswidrig ist. Bei der an ein abstraktes Gefährdungsdelikt anknüpfenden Nummer 4 besteht - anders als bei Nummer 3 und den zuvor genannten Regelungen im Waffenstrafrecht - keine Notwendigkeit, über den Vertrag hinausgehend, auch den Versuch einer Tat im Sinne von Nummer 4 oder selbst fahrlässiges Handeln unter Strafe zu stellen. Absatz 6 stellt dies durch Ausschluß der Anwendbarkeit der Absätze 4 und 5 von § 328 StGB sicher.

Zu Artikel 3

(Inkrafttreten)

Artikel 3 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Nach Abs. 1 Satz 1 tritt Artikel 2 dieses Gesetzes bereits am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft. Damit soll bereits vor Inkrafttreten des Vertrags die vollständige innerstaatliche Umsetzung des Verbots von Nuklearversuchen nach Artikel I des Vertrags sichergestellt werden. Nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Ausführungsgesetz nach Artikel 1 dieses Gesetzes an dem Tag in Kraft, an dem der Vertrag nach seinem Artikel XIV in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, weil mit Inkrafttreten des Vertrags Pflichten aus dem Verifikationsregime entstehen. Zu diesem Zeitpunkt muß gewährleistet sein, daß die Bundesrepublik Deutschland nach innerstaatlichem Recht ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen kann.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

C. Schlußbemerkung

Dem Bund entstehen vorraussichtlich keine Mehrkosten. Sollten dennoch Kosten im Zusammenhang mit Inspektionen entstehen, werden diese im Rahmen bestehender Haushaltsansätze aufgefangen. Abgesehen von der nicht zu erwartenden Ausnahmesituation einer Vor Ort Inspektion in Deutschland, sind keine Kosten für den nichtstaatlichen Bereich und die Wirtschaft zu erwarten.

Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Durch das Ausführungsgesetz ergeben sich keine Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

27.03.98

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu dem Vertrag vom
24. September 1996 über das umfassende Verbot von
Nuklearversuchen

Der Bundesrat hat in seiner 723. Sitzung am 27. März 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zu Artikel 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVNVAG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 in § 9 Abs. 1 Nr. 2 die Angabe "§ 4 Satz 1" durch die Angabe "§ 4 Satz 2" zu ersetzen ist.

Begründung:

§ 4 des Entwurfs, der in § 9 Abs. 1 Nr. 2 (auch i.V.m. § 10) des Entwurfs bewehrt wird, ist erkennbar § 11 des Chemiewaffenübereinkommen-Ausführungsgesetzes (CWÜAG) nachgebildet. Sowohl § 4 des Entwurfs als auch § 11 CWÜAG enthalten in Satz 1 eine Bezugnahme auf die entsprechenden völkerrechtlichen Bestimmungen, in Satz 2 einen Katalog konkreter Mitwirkungspflichten und in den Sätzen 3 und 4 punktuelle Mitwirkungsverweigerungsrechte nebst entsprechender Belehrungspflicht.

Während in § 15 Abs. 1 Nr. 4 CWÜAG der Verstoß gegen die konkreten im nationalen Gesetz ausformulierten Mitwirkungspflichten bewehrt wird, also der Verstoß gegen § 11 Satz 2, sieht der Entwurf in § 9 Abs. 1 Nr. 2 eine Bewehrung von § 4 Satz 1 vor.

Im Interesse der Normenklarheit wäre es vorzugswürdig, wenn - wie im geltenden CWÜAG - an die konkreten Mitwirkungspflichten in Satz 2 angeknüpft werden könnte. Es sollte deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die Bewehrung der Mitwirkungspflichten entsprechend gefaßt werden kann wie im CWÜAG.

2. Zu Artikel 2 Nr. 3 - neu - (§ 330 b Abs. 1 Satz 2 StGB) und
Artikel 2 a - neu - (Neufassung des Strafgesetzbuches)

a) Dem Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. In § 330 b Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "§ 330 a Abs. 4" durch die Angabe "§ 330 a Abs. 5" ersetzt.'

b) Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

"Artikel 2 a

Neufassung des Strafgesetzbuches

Das Bundesministerium der Justiz kann den Wortlaut des Strafgesetzbuches in der vom 1. Januar 1999 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen."

Begründung:

Zu a):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Umnumerierung des § 330 a Abs. 4 in Artikel 1 Nr. 91 Buchstabe d des 6. StrRG vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164).

Zu b):

Seit der letzten Bekanntmachung ist das Strafgesetzbuch in großem Umfang geändert worden. Es empfiehlt sich daher eine Neubekanntmachung zum 1. Januar 1999.